



Kleine Anfrage

Torsten Felsthausen (DIE LINKE) vom 20.11.2020

Aufbewahrungspflicht für Akten der hessischen Bergbehörde

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Normalerweise beträgt die Aufbewahrungspflicht für Behördenakten maximal 30 Jahre. Längere Aufbewahrungszeiträume bedürfen sogar der Begründung. Für Aufgaben in der Bergbehörde kann es aber notwendig sein über deutlich längere Zeiträume auf Akten zurückgreifen zu können.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie wird in der hessischen Bergbaubehörde sichergestellt, dass Akten auch nach 50 und mehr Jahren herangezogen werden können?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 2. Wie lange sind in der hessischen Bergbehörde die Aufbewahrungszeiträume für:

- Bergrechtliche Planfeststellungsverfahren?
- Bergrechtliche Betriebspläne einschließlich Abschlussbetriebspläne?
- Bergmännisches Risswerk, dazu gehören das Grubenbild und sonstige Unterlagen wie Risse, Karten und Pläne?
- Unterlagen zu Altbergbauobjekten, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen?
- Technische und statistische Unterlagen Markscheidewesen?
- Daten zur Geologie?
- Unterlagen zur Beschaffenheit unterirdischer Hohlräume und deren Nutzung?
- Unterlagen zu Altlasten?

Die Aufbewahrung von Akten der hessischen Bergbehörde richtet sich nach den Regelungen der Anlage B des Aktenführungserlasses vom 14.12.2012 (StAnz 1/2013, S.3).

In den Aufbewahrungsbestimmungen des Aktenführungserlasses sind Aufbewahrungsfristen festgelegt, die für alle Ressorts relevant sind. Nicht aufgeführt sind ressortspezifische Fristen und solche, die sich aus anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben. Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich oder für Teilbereiche besondere Aufbewahrungsfristen festsetzen.

Für die hessische Bergbehörde sind keine spezifischen Aufbewahrungsfristen festgelegt. Sofern die Notwendigkeit besteht, über die Regelungen des Aktenführungserlasses hinausgehende Aufbewahrungsfristen festzusetzen, entscheidet im Einzelfall die Behörde im eigenen Ermessen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Akte geschlossen wird, in der Regel also nach Feststellen des Endes der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG).

Frage 3. Welche Akten der Bergbehörde werden archiviert (dauerhaft aufbewahrt)?

Nach Nummer 12 Aktenführungserlass vom 14.12.2012 (StAnz 1/2013, S.3) sind die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesonderten Akten und Vorgänge entsprechend den Vorgaben des hessischen Archivgesetzes dem Hessischen Landesarchiv anzubieten. Dieses entscheidet über die Archivwürdigkeit.

Wiesbaden, 19. Dezember 2020

In Vertretung:
Oliver Conz